

Art. 81

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

sozialistischen Demokratie wissenschaftliche Grundsätze und Methoden in der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte durchzusetzen« (Gerhard Schulze, Die verfassungsrechtliche Stellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, S. 557).

16 g) Hinsichtlich der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände schließen die Verfassungssätze über die örtlichen Volksvertretungen an die Prinzipien an, die in Art. 41 und Art. 43 festgelegt sind (s. Rz. 8-25 zu Art. 41, 15 ff. zu Art. 43). Die grundsätzliche Gleichstellung aller örtlichen Volksvertretungen macht dieses möglich.

17 2. Die örtlichen Volksvertretungen der einzelnen Stufen,

a) Bezeichnung. Die örtlichen Volksvertretungen sind

- | | |
|---|---------------------------------|
| - in Berlin (Ost)
(»Hauptstadt der DDR«, Berlin) | die Stadtverordnetenversammlung |
| - im Bezirk | der Bezirkstag |
| - im Stadtkreis | die Stadtverordnetenversammlung |
| - im Stadtbezirk | die Stadtbezirksversammlung |
| - im Landkreis | der Kreistag |
| - in der kreisangehörigen Stadt | die Stadtverordnetenversammlung |
| - in der Gemeinde | die Gemeindevertretung |

Die Gemeindeverbände haben keine besonderen Volksvertretungen. »Die Machtorgane im Gemeindeverband sind die von den Bürgern gewählten Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden« (GöV-Kommentar, Anm. 2. 1. zu § 71).

18 b) Nach Art. 81 Abs. 1 werden die örtlichen Volksvertretungen von den wahlberechtigten Bürgern gewählt. Für die Wahlen gelten »die unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien« im Sinne des Art. 22 Abs. 3 (s. Rz. 26-30 zu Art. 22). Bemerkenswert ist, daß für die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen eine dem Art. 54 (Wahl zur Volkskammer) entsprechende Bestimmung über die freie, allgemeine, gleiche und geheime Wahl fehlt. Indessen legt die einfache Gesetzgebung diese Grundsätze auch für die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen fest. Für sie gilt das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976¹⁹ i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979²⁰. Das objektive Wahlrecht garantiert, daß auch die örtlichen Volksvertretungen unter der Suprematie der SED stehen.

19 c) Wahlperiode. Ursprünglich betrug die Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen wie die der Volkskammer (Art. 54 a.F.) vier Jahre. Nachdem durch die Verfassungsnovelle von 1974 die Wahlperiode der Volkskammer auf fünf Jahre verlängert worden war (Art. 54 n.F., s. Rz. 7 zu Art. 54), wurde die Wahlperiode der 1971 gewählten Bezirkstage

19 GBl. I S. 301; zuvor: Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 97) i.d.F. der Änderungsgesetze vom 13. 9. 1965 (GBl. I S. 207), vom 2. 5. 1967 (GBl. I S. 57) und vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 1) - Neufassung vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 2).

20 Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).